

Einschreiben und vorab per Fax

RTR GmbH

Mariahilferstraße 77– 79

1060 Wien

Mobilkom Austria AG & Co KG

Obere Donaustraße 29

A-1020 Wien

Telefon:

Nat. (01) 33161-2020

Int. +43 1 33161-2020

A1 (GSM) +43 664 3312020

Telefax: +43 1 33161-2069

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom Unser Zeichen

Datum

10. Juni 2005

**Stellungnahme der Mobilkom Austria AG & Co KG
zur Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Thema
"Guidelines for VoIP Service Providers"**

1. Grundsatz der Technologieneutralität

Im Zusammenhang mit dem Anbieten von öffentlichen Sprachdiensten auf TCP/IP-Basis (VoIP), erscheint es zweckmäßig darauf hinzuweisen, dass das TKG 2003 – wie auch der europäischen Rechtsrahmen – in Bezug auf alle darin geregelten Rechte und Pflichten technologieneutral ist.¹ Dieser – sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler Ebene – geltende Grundsatz ist zwingend und unterliegt somit nicht der Disposition der Vollzugsbehörde.

2. Kommunikationsdienste iSv § 3 Z 9 TKG 2003

In Übereinstimmung mit der Darstellung in den konsultationsgegenständlichen „Guidelines for VoIP Service Providers“ (in der Folge kurz „Guidelinies“), vertritt mobilkom die Ansicht, dass die Übertragung von Signalen für die Einstufung des VoIP-Service Providers als Anbieter eines Kommunikationsdienstes² eine notwendige Voraussetzung gem. TKG 2003 ist.

Auch der Darstellung unter Punkt 2.3 der „Guidelines“, nach der auch ein Reseller eines öffentlichen Telefondienstes³ als ein solcher anzusehen ist, kann mobilkom folgen. Dem

¹ vgl. § 1 Abs 3 TKG 2003: „Die in Abs. 2 genannten Maßnahmen sind weitestgehend technologieneutral zu gestalten

² iSv § 3 Z 9 TKG 2003

³ iSv § 3 Z 16 TKG 2003



entsprechend müssen – aus Sicht der mobilkom – entweder Signale durch den Service Provider übertragen werden, oder eine fremde Vorleistung (Terminierung und/oder Originierung) an die eigenen Kunden weiterverkauft werden, damit der Dienst als Kommunikationsdienst iSv § 3 Z 9 TKG 2003 eingestuft werden kann.

Als Ausfluss dieses technologieneutralen Ansatzes sowie insbesondere zur Vermeidung einer Verzerrung des bestehenden Wettbewerbes⁴ erscheint es daher geboten, jegliche Art von öffentlich angebotenen VoIP-Diensten (bei denen ein Mindestmaß von Signalen übertragen wird und/oder ein Wiederverkauf von Telekommunikationsvorleistungen stattfindet) als Kommunikationsdienste iSv § 3 Z 9 TKG 2003 zu werten.

3. Grundsatz der Gleichbehandlung und Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs

Für Betreiber von VoIP-Diensten kann es – nach Ansicht der mobilkom – zu keinerlei Ungleichbehandlung bzw. Besserstellung im Vergleich zu non-IP-Diensteanbieter kommen. Nur durch eine vollständige Gleichbehandlung in Bezug auf die Gesamtheit der Rechte und Pflichten kann dem übergeordneten Ziel des TKG 2003, der Sicherstellung des chancengleichen und funktionsfähigem Wettbewerb⁵, entsprochen werden. Jegliche Ungleichbehandlung – unabhängig vom Ausmaß – würde zwangsläufig eine Wettbewerbsverzerrung nach sich ziehen und damit in Widerspruch zum geltenden Materiengesetz sowie dem EU-Rechtsrahmen stehen.

4. Ausgewählte Verpflichtungen des (VoIP)-Service Providers

Generell sollen in Bezug auf die besonderen Verpflichtungen gem. TKG 2003 (z. B. Standortdaten für Notrufdienste, Rufnummernübertragbarkeit, Übertragung der Rufnummer des Anrufers, etc.) VoIP-Dienstebetreiber mit (bereits am Markt befindlichen) Betreibern von non-VoIP-Kommunikationsdiensten gleichgestellt werden.

4.1 Nummernübertragbarkeit

Dies betrifft unter anderem die Verpflichtung gem. § 23 TKG 2003, die Nummernübertragbarkeit sicherzustellen. Da diese Bestimmung nicht auf geographische bzw. mobile Rufnummern beschränkt ist, besteht diese Verpflichtung auch für Rufnummern

⁴ vgl. § 1 Abs 3 TKG 2003: „unterliegen nur jener Regulierung, die erforderlich ist, um Verzerrungen des Wettbewerbs zu vermeiden“.

⁵ § 1 Abs 2 Z 2 TKG 2003



im Bereich „720“ und „780“, welche für standortunabhängige bzw. konvergente Dienste vorgesehen sind.

4.2 Telefonstörungsannahmestelle

In diesem Zusammenhang möchte mobilkom auch auf die Bestimmung des § 59 KEM-V verweisen: Der Zuteilungsinhaber einer Rufnummer im Bereich „720“ hat eine Telefonstörungsannahmestelle ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Sprachdienstes anzubieten. Dem entsprechend muss jeder VoIP-Betreiber, der einen Sprachdienst im Rufnummernbereich „720“ betreibt, gleichzeitig eine Telefonstörungsannahmestelle anbieten.

4.3 Bereitstellung von Standortdaten gegenüber Betreibern von Notrufdiensten

Gemäß § 98 TKG 2003 sind Betreiber verpflichtet, Betreibern von Notrufdiensten auf deren Verlangen Auskünfte über Stammdaten sowie über Standortdaten zu erteilen. Standortdaten sind Daten, die in einem Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben. Gerade Betreiber von VoIP-Diensten dürfte das Bereitstellen von Standortdaten – aufgrund des nomadischen Charakters des Dienstes – Schwierigkeiten bereiten. Solche technologisch bedingten Probleme dürfen nicht dazu führen, dass VoIP-Diensteanbieter weniger oder geringeren Verpflichtungen gem. TKG 2003 treffen.

4.4. Sonstige Problemfelder

Ähnliche Probleme sind aus Sicht der mobilkom insbesondere bei der Übertragung der Rufnummer des Anrufs (§ 5 KEM-V), bei der Feststellung der Identität eines anrufenden Anschlusses (§ 106 Abs. 1 TKG 2003) sowie insgesamt bei der Erfüllung der Verpflichtungen der Überwachungsverordnung wahrscheinlich.

5. Anwendungsbereich von geographischen Rufnummern

Hinsichtlich der Verwendung von geographischen Rufnummern für Dienste ohne „ortsfeste Netzabschlusspunkte“⁶ möchte mobilkom darauf hinweisen, dass nicht nur VoIP-Diensteanbieter ein Interesse daran haben könnten, ihren Dienst hinter einer geographischen Rufnummer erreichbar zu machen. Daher sollte in Bezug auf eine mögliche

⁶ vgl. § 36 KEM-V



Ausweitung des Anwendungsbereichs von geographischen Nummern (Verzicht auf den ortsfesten Netzabschlusspunkt) chancengleicher Wettbewerb herrschen, d.h. keine Diskriminierung oder Bevorzugung von einzelnen Betreiber oder ganzen „Betreiberklassen“ (z. B VoIP-Diensteanbieter).

6. Keine Verschiebung der wirtschaftlichen Last zu Lasten der Zugangsnetzbetreiber

Bei den gegenständlichen „Guidelines“ wird ausschließlich auf den Anbieter des (VoIP)-Dienstes abgestellt, wobei die Inanspruchnahme solcher Dienste stets über ein Zugangsnetz erfolg muss. mobilkom möchte hervorheben, dass die beabsichtigte Einordnung von VoIP-Diensteanbieter unter das TKG 2003 nicht dazu führen darf, dass den bestehenden Betreibern von Zugangsnetzen weitere Verpflichtungen hoheitlich auferlegt werden, da diese durch VoIP-Service Providern alleine nicht erfüllt werden können. Eine derartige Verschiebung der wirtschaftlichen Last, würde - entgegen den Zielen des TKG - eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Zugangsnetzbetreiber nach sich ziehen und gleichzeitig VoIP-Diensteanbieter (gegenüber non-IP-Diensteanbieter) in ungerechtfertigter Weise bevorzugen.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend möchte mobilkom sicherstellen, dass es zu keiner Bevorzugung der neuen – auf TCP/IP-basierenden - Dienste hinsichtlich der Regulierungsintensität kommt, so dass ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb auch pro futuro sichergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Alexander Zuser", is written over the typed name and title.

Dr. Alexander Zuser
Leiter Carrier Relations